

Eingegangen im Sekretariat  
der Geschäftsstelle des  
Stadtrates  
28.04.2020



2440

The

## Änderungsantrag

### zur Beschlussvorlage/zum Beschlussantrag B-116/2020

an den Stadtrat zur Sitzung am 29.04.2020

#### Einreicher:

AfD Stadtratsfraktion Chemnitz

öffentlich gemäß § 37 SächsGemO

#### Kostendeckungsvorschlag: (Produktuntergruppe)

#### Änderung (Ergänzung/~~Streichung~~/Ersatz durch Alternative)

##### (Ergänzung)

1. der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Mittelbereitstellung 2020 für Mehraufwendungen wie folgt

Erträge/Auszahlungen

Allgemeine Schlüsselzuweisungen **+6.624.500 €**

Aufwendungen/Auszahlungen

**Schulträgeraufgaben + 1.024.500 €**

(Alternative)

3. Die Stadt Chemnitz nutzt für die anfallenden Aufwendungen bereitgestellte oder avisierte Erstattungen von Bund und Land. Soweit Erstattungen von Bund und Land nicht bereitgestellt oder avisiert sind, wird die Stadt Chemnitz unter Ausschöpfung aller rechtlich möglichen Schritte auf eine Erstattung zu Minimierung der Aufwendungen hinwirken.

(~~Streichung~~/Alternative)

6. Zum aktuellen Stand der Corona-Pandemie und den finanziellen Auswirkungen ist regelmäßig im Ältestenrat Stadtrat und in den Fachausschüssen, ~~falls diese tagen,~~ zu unterrichten.

##### (Ergänzung)

9. Die Oberbürgermeisterin setzt sich gegenüber der Landesregierung für die unverzügliche Aufhebung bzw. nicht Fortführung der grundrechtseinschränkenden Notverordnung zur Corona-Pandemie ein. Sollte eine vollständige Aufhebung bzw. Nichtfortführung nicht erreicht werden können, setzt sich die Oberbürgermeisterin bei der Landesregierung zunächst für die umgehende Öffnung aller Handelseinrichtungen und Gastronomiebetriebe ein.

**10. Die Verwaltung entwickelt in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren eigene Vorschläge an die Landesregierung zur Umsetzung von Gesundheitsmaßnahmen in Eigenverantwortung der Bürger, Institutionen und Unternehmen, welche eine Fortführung von Notverordnungsmaßnahmen entbehrlich machen. Hierzu ist ein geeignetes Gremium zu bilden, falls der Verwaltungsstab dafür nicht ausreichend ist.**

*i.A. Polzer*

---

Unterschrift

**Begründung:**

Zu 1.

Die allgemeinbildenden Schulen in Chemnitz werden in diesem Schuljahr von 20.490 Kindern und Jugendlichen besucht. Seit Beginn der Schulschließungen im Rahmen der Corona-Pandemie müssen diese im häuslichen Bereich beschult werden. Hierbei treten für die Eltern neben dem zeitlichen Aufwand bei der Betreuung zusätzliche Kosten auf. Ausdrücke von Hausaufgaben und Leistungskontrollen sowie ein höherer Stromverbrauch durch die vermehrte Nutzung elektronischer Arbeitsgeräte fallen hier am meisten ins Gewicht. Durch die Auszahlungen soll eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € pro Schulpflichtigem ermöglicht werden.

Zu 3.

Die Stadt Chemnitz wird durch die Notverordnungen hart und unverschuldet getroffen. Da die Maßnahmen, welche die finanziellen Schäden für die Stadt herbeiführen, durch die Landesregierung in Absprache mit dem Bund ergriffen wurden, muss eine vollständige Kostenfreistellung durch Land und den Bund erfolgen. So ist zum Beispiel der sachliche Grund für den erforderlichen Aufwandsersatz für Eltern schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher durch die Aussetzung der Schulpflicht bei gleichzeitiger Schließung der Schulen entstanden. Die Kostendeckung aus den allgemeinen Schlüsselzuweisungen ist nur übergangsweise in Anspruch zu nehmen, da die dort verzeichneten Mehrerträge ohne Zusammenhang mit der Corona-Krise entstanden sind und der Stadt Chemnitz für andere Ausgaben zur Verfügung stehen müssen. Im Wege des Schadensersatzes ist der Kostenersatz ggf. einzuklagen.

Zu 6.

Angesichts der außerordentlichen Krisensituation ist der Stadtrat und seine Gremien umfassend zu informieren. Der Ältestenrat ist hierbei kein normiertes Gremium für die Unterrichtung. Der Halbsatz „falls diese tagen“ ist aufgrund der allgemeinen, ungewissen Formulierung zu streichen.

Zu 9.

Die Notverordnungen zu Corona-Krise wurden auf einer rechtlich fragwürdigen Basis und aufgrund inkonsistenter Vorgaben erlassen. So haben sich die Vorgaben für die Durchführung bzw. Aufhebung des „Lockdowns“ mehrfach geändert. Durch die Beibehaltung der Notverordnungsmaßnahmen entstehen irreparable Schäden in Wirtschaft und Gesellschaft, welche insgesamt schwerer wirken als die vorgeblich erreichbaren Effekte. Mittlerweile haben die Akteure in Wirtschaft und Gesellschaft Konzepte entwickelt, welche die Anwendung von Notverordnungen erübrigen. Wenn diese nicht umgehend außer Kraft zu setzen sind, ist durch geeignete Maßnahmen zu deren Abschaffung auf die Landesregierung einzuwirken.

Zu 10.

Derzeit werden vielfältig Ideen und Konzepte entwickelt, welche Notstandsmaßnahmen ablösen können. Die Stadt Chemnitz muss sich koordinierend an die Spitze dieser Entwicklung stellen, um schnellstmöglich zu einem normalen Leben jenseits von grundrechtseinschränkenden Notstandsmaßnahmen zurückzufinden.